

## Der Vorstand

### Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 79 Abs. 6 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1946) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154) macht der Vorstand der Unfallkasse Sachsen-Anhalt den von ihm im Rahmen seiner 12. schriftlichen Abstimmung (12. Wahlperiode)

erfolgten Beschluss und die nach § 60 Abs. 1 Satz 3 des vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) erforderliche Begründung

öffentlich bekannt:

#### Beschluss:

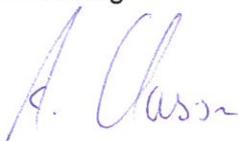
*Der Vorstand stellt nach Anhörung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung fest, dass Herr Dr. Peter Balaske als stellvertretendes Mitglied des Vorstandes (2. Stellvertreter der Versichertenvertreter) als gewählt gilt und beauftragt den Geschäftsführer, die Benachrichtigungen nach § 60 Abs. 3 SGB IV, sowie die Bekanntmachung nach § 79 Abs. 6 SVWO vorzunehmen.*

#### Begründung:

*Die Stellvertreterliste der Versichertenvertreter für den Vorstand enthält auch nach der Benennung von Herrn Dr. Balaske 60 % weibliche Mitglieder. Darüber hinaus ist der dritte Listenplatz der stellvertretenden Mitglieder mit einer Frau besetzt. Das nach § 52 Abs. 1a SGB VI vorgesehene Quorum wird damit auch bei einem Abweichen vom durch § 60 Abs. 1 Satz 2 SGB IV formulierten Grundsatz erfüllt. Der Listenvertreter führt zur Begründung weiterhin aus, es wäre nicht möglich gewesen, unter den weiblichen Mitgliedern eine Bewerberin für den vakanten Listenplatz zu begeistern, zumal die Position aufgrund der für 2023 anstehenden Sozialversicherungswahlen nur für einen sehr kurzen Zeitraum auszuüben sei.*

Zerbst/Anhalt, den 14.10.2022

Im Auftrag



Arno Classen  
Stv. Direktor der Unfallkasse Sachsen-Anhalt